

Ordnung für Kindergärten und Tageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen

Praambel

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer Atmosphäre des Vertrauen und der Geborgenheit gefördert werden. Die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie wird unterstützt und ergänzt und den Kindern werden vielfältige Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit sich selbst und der Umwelt geboten.

Unsere Kindertageseinrichtungen sind so familienfreundlich konzipiert, dass eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung möglich ist.

Die Aufgaben unserer Kindergärten und Kindertageseinrichtungen umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Diese Beteiligung ist fester Bestandteil des Qualitätsmanagements in unseren Einrichtungen.

Für die Arbeit in den Neulinger Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die Ordnung für die Kindergärten und Tageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen maßgebend.

Neulingen, 21.01.2015

Michael Schmidt Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe der Einrichtung
§ 2	Aufnahme
§ 3	Betreuungsformen
§ 4	Abmeldung / Kündigung
§ 5	Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass
§ 6	Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
§ 7	Versicherung
§ 8	Regelung in Krankheitsfällen
§ 9	Aufsicht
§ 10	Elternbeirat
§ 11	Inkrafttreten
Anlage 1	aktuelles Benutzungsentgelt (Elternbeitrag, Stand 01.02.2020)

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkinderpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Sie stehen für Elterngespräche nach Terminabsprache zur Verfügung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben [§ 6].

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierüber muss die Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden.
 - Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die letzte ärztliche Vorsorgeuntersuchung.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Betreuungsformen

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen werden folgende Betreuungsformen angeboten

- a) Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung)
- b) Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen (in der Regel 3jährige Kinder bis zum Schuleintritt)
- c) Betreuung der Schulkinder außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts
- d) Betreuung der Schulkinder während den Schulferien

- § 4 Abmeldung / Kündigung
- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
 - a) Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
 - b) Kinder, die in die Schule wechseln, können jeweils im September bis zur Einschulung den Kindergarten weiter besuchen. Die Beitragsabrechnung erfolgt entsprechend dem Elternbeitrag für die Betreuung von Kindergartenkindern (3 7 Jahre)
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- § 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass
- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder sind pünktlich am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) beginnt die Betreuungszeit SPÄTESTENS um 8:00 Uhr. Die Betreuungsverträge sind aus pädagogischen Gründen so zu gestalten, dass kein späterer Betreuungsbeginn möglich ist. Es steht den Eltern zusätzlich frei, eine Betreuung ab 7:00 Uhr zu buchen.
- (7) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(8) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder baulicher Maßnahmen) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 – Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sofern ein Kind am 15. des Monats oder später aufgenommen wird, ist im Aufnahmemonat nur die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages zu bezahlen. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die jeweils gültigen Sätze können auch bei der Leitung erfragt werden.

Der monatliche Beitrag für Kinder ist der Anlage 1 dieser Ordnung für Kindertageseinrichtungen zu entnehmen. Er beinhaltet neben den Betreuungsgebühren die Kosten für Getränke wie z.B. Apfelsaft und Mineralwasser.

Die Beitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindergärten. Als Inanspruchnahme gilt die tatsächliche erstmalige Benutzung oder die antragsgemäße schriftliche Mitteilung der Gemeinde über die Aufnahme in einen Kindergarten.

- (1) Endet der Kindergartenbesuch im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Unterbrechungen des Besuches eines Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Beitragsschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (3) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kalendermonats August zu bezahlen.
- (4) Härtefälle
 - a) In Härtefällen kann gemäß des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches eine Übernahme des Elternbeitrags beim Jugendamt beantragt werden.
 - b) Sollte es dem/den Beitragsschuldner(n) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 7 - Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 - Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit auch in der Familie die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (siehe Anlage 2).

§ 9 - Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, muss hierfür eine schriftliche Erklärung vorliegen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 - Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung gem. § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz – (KiTaG) beteiligt.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Neulingen, den 21.01.2015